

# Das neue Fahreignungsregister

Von

**Rechtsanwalt Marco Werther**

**Kugelgartenstr. 25 76829 Landau**

**Tel 06341/141314 Fax 06341/141315**

**www.rechtsanwalt-werther.de**

**Bundesweite Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren**

## 1. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat zum 1.5.2014 das neue Fahreignungsregister eingeführt. Damit wurde das bisherige Verkehrszentralregistersystem abgelöst. Sinn und Zweck der Reform sollte sein, ein einfacheres, transparenteres und gerechteres System einzuführen.

Dies hat man leider nicht geschafft.

Die Gesetzeslage hat sich nicht sehr vereinfacht. Zwar fallen nunmehr teilweise schwierige Rechenüberprüfungen weg, wann endlich Punkte aus dem System gelöscht werden (Stichwort: Überliegefrist), allerdings war dieses System in der Vergangenheit durchaus akzeptiert und stellte in der Rechtspraxis nur in Ausnahmefällen den einzelnen vor größere Probleme. Tatsächlich ist es auch jetzt wieder der Fall, insbesondere was die Übergangsvorschriften angeht (eine Amnestie der alten Punkte hat leider nur in ganz geringem Maße stattgefunden), dass man vor teilweise schwierigen Rechenaufgaben gestellt wird.

Geschaffen wurden mit der Reform Wortungetüme, wie „verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Verstoß“ oder Fahreignungsregister, die für den Laien nur schwer verständlich sein dürften.

Auch hat sich die Gesetzeslage in weiten Teilen verschärft. Mit dem neuen System gelangt man viel schneller, gerade wenn man viel mit dem Fahrzeug unterwegs ist, in einen kritischen Bereich, in dem der Entzug der Fahrerlaubnis droht.

Auch die Umgestaltung der neuen Fahreignungsseminare, deren Besuch - im Übrigen erst nach langer Diskussion im Gesetzgebungsverfahren, zunächst waren diese Seminare nicht vorgesehen - zu einer Punktereduzierung führen kann, ist unausgegoren.

Die Reform wurde von vielen kritischen Stimmen begleitet. Einfacher ist das System nicht geworden, vielmehr entstehen teilweise große Ungerechtigkeiten und es lohnt sich nunmehr umso mehr um jeden Punkt zu kämpfen. Die Grenze von 8 Punkten ist nunmehr viel schneller erreicht, als früher. Man sollte, wenn man auf sein Fahrzeug angewiesen ist, sich dringend überlegen, eine Rechtsschutzversicherung sich zuzulegen.

## 2. Gegenüberstellung der neuen und alten Rechtslage

Zur besseren Übersicht eine Aufstellung, welche Änderungen zwischen dem alten und dem neuen Recht eingetreten sind:

Begriff	Alte Regelung	Neue Regelung
Aufbauseminar	Jeder kann freiwillig ein Aufbauseminar besuchen. Abhängig von seinem Punktestand zum Zeitpunkt des Seminars kann der Betroffene 2-4 Punkte abbauen. Der Besuch ist obligatorisch bei Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, wenn 14-17 Punkte vorliegen. Es werden dann 2 Punkte in Abzug gebracht.	Das Aufbauseminar wird durch das Fahreignungsseminar ersetzt. Es wird 1 Punkt abgezogen, wenn der Punktestand zwischen 1-5 Punkten liegt. Dies ist einmal in 5 Jahren möglich. Bei einem Punktestand von 6-7 Punkten kann ein Fahreignungsseminar freiwillig besucht werden, ohne Punktabzug.
Entziehung der Fahrerlaubnis	Ist die Fahrerlaubnis entzogen, darf kein Kraftfahrzeug mehr geführt werden. Der Entzug ist vorgesehen, wenn der Inhaber ungeeignet oder unfähig für das Führen von Kraftfahrzeugen ist. Dies ist der Fall, sobald 18 Punkte im VRZ eingetragen sind.	Ist die Fahrerlaubnis entzogen, darf kein Kraftfahrzeug mehr geführt werden. Der Entzug ist vorgesehen, wenn der Inhaber ungeeignet oder unfähig für das Führen von Kraftfahrzeugen ist. Dies ist nach dem FaER der Fall, sobald die 3. Maßnahmenstufe ab 8 Punkte erreicht ist.
Ermahnung	-----	Bei einem Punktestand von mehr als 5 Punkten wird der Betroffene von seinem Punktestand und weiter informiert, dass er freiwillig ein Fahreignungsseminar besuchen kann, um Punkte abzubauen.
Fahrverbot	1-3Monate	
Fahreignungsregister (FaER)	Im Verkehrszentralregister (VZR) sind Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr registriert sowie Maßnahmen zur Fahrerlaubnis gespeichert.	Das FaER löst das VZR ab. Es wird unterschieden in schwere und besonders schwere Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten mit Verkehrsrechtlichem Bezug, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Punkte	Nach dem VRZ wurden zwischen 1-7 Punkte, je nach Schwere des Verstoßes, vergeben.	Nach dem FaER werden Punkte zwischen 1-3 nach der Schwere des Verstoßes vergeben
Tilgungsfristen	Tilgungsfristen belaufen sich auf 2 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre (zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr) und sind abhängig von der Tilgungshemmung.	Die Tilgungsfristen sind fix auf 2,5 Jahre, 5 Jahre und 10 Jahre festgeschrieben (zzgl. einer Überliegefrist von jeweils einem Jahr).
Tilgungshemmung	Eine Eintragung wird von der Tilgung gehemmt, sobald ein neuer Verstoß vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen und bis zum Ablauf der Überliegefrist eingetragen wird. Die Tilgung einer Eintragung wird sozusagen nach hinten verschoben.	Ist im FaER nicht vorgesehen.
Überführung	-----	Die im VRZ registrierten Punkte werden alle in das FaER zum 1.5.2014 überführt, soweit sie nach neuem Recht eingetragen werden müssten.
Überliegefrist	Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfristen noch ein Jahr im Register geführt. Damit wird sichergestellt, dass vor Ablauf der Tilgungsfrist kein neuer Verstoß oder eine Entscheidung getroffen worden ist, die eine Tilgungshemmung bewirkt.	Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfrist noch ein Jahr im Register geführt. Damit wird sichergestellt, dass vor Ablauf der Tilgungsfrist kein neuer Verstoß begangen wurde oder eine Entscheidung getroffen worden ist, die eine Tilgungshemmung bewirkt.
Verwarnung	-----	Dies ist nach dem FaER der Fall, sobald die 3. Maßnahmenstufe ab 6 Punkte erreicht ist; der Betroffene wird über das Einreichen informiert und ein Fahreignungsseminar wird obligatorisch angeordnet.
Vormerkung	-----	Erforderliche Ersterfassung zur Erkennung einer wiederholt auffälligen Person. Der Betroffene hat die 1. Maßnahmenstufe erreicht.

### 3. Das neue Punktesystem

Bis zum 30.4.2014 sah das Gesetz ein differenziertes Punktesystem von 1-7 Punkte vor. Dies wurde nunmehr geändert. Es werden nunmehr nur noch 1-3 Punkte vergeben. Es wird dabei wie folgt differenziert:

Punkte	Verstoß	Folge für die Verkehrssicherheit
1	§4 Abs. 2 Nr.3 StVG: Verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellt Ordnungswidrigkeiten	Leichtere Nachteile für die Verkehrssicherheit
2	§4 Abs. 2 Nr. 2 StVG: Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind, und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten	Grobe Verkehrsordnungswidrigkeiten
3	§4 Abs.2 Nr. 1 StVG: Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit oder gleichgestellte Straftaten, sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Abs. 1 S. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist	Schwerwiegende Nachteile für die Verkehrssicherheit mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Anordnung einer isolierten Sperre

Taten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Verkehrssicherheit haben, werden nicht mehr mit Punkten sanktioniert, wobei teilweise das Bußgeld erheblich angehoben worden ist: Unter anderem sind dies (nicht abschließende Aufzählung):

- Straftaten, wie fahrlässige Körperverletzung oder Tötung, Nötigung oder Kennzeichenmissbrauch soweit weder Fahrverbot verhängt noch Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde
- Unberechtigtes Fahren in der Umweltzone
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflagen
- Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagfahrverbot
- Verstöße gegen die Prüfpflicht von Geschwindigkeitsbegrenzern

Das System hat sich durch den Verzicht von Tilgungshemmungen vereinfacht. Kam es früher auf die Tat an, um bestimmen zu können, wann die Tilgungsfrist beginnt, ist es nunmehr einheitlich für alle Delikte die Rechtskraft der Entscheidung (=der Tag, an dem die Entscheidung nicht mehr durch Rechtsmittel, wie Einspruch, Berufung oder Rechtsbeschwerde/Revision angegriffen werden konnte).

## 4. Bisherige Punkte

Bisherige Punkte werden nicht gelöscht (Amnestie), sondern nach folgenden Maßgaben in das neue Punktesystem übertragen:

Punktstand am 30.4.2014	Überführte Punktezahl im FaER am 1.5.2014	Stufe/Maßnahme
1-3	1	Vormerkung
4-5	2	Vormerkung
6-7	3	Vormerkung
8-10	4	Ermahnung
11-13	5	Ermahnung
14-15	6	Verwarnung
16-17	7	Verwarnung
18 und mehr	8	Entziehung

Allerdings ist eine Amnestie für solche Taten geregelt, die nach neuem Recht nicht mehr mit Punkten bedacht sind. Beispiel: A hat 1 Punkt wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21km/h, 1 Punkt wegen Handynutzung am Steuer und 5 Punkte wegen Nötigung im Straßenverkehr, wobei damals weder Fahrverbot verhängt noch die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde. Insgesamt hat er also einen Punktstand von 7 Stand 30.4.2014. Nach oben stehender Tabelle hätte er also 3 Punkte im FaER. Allerdings ist nunmehr die Nötigung nicht mehr mit Punkten sanktioniert, diese fällt daher heraus. A hat nur noch 2 Punkte nach altem = 1 Punkt nach neuem Recht.

Eintragungen vor dem 1.5.2014 werden nach den bisherigen Tilgungsregelungen behandelt.

## 5. Tilgung von Punkten

Auch bei der Tilgung der einzelnen Punkte hat sich einiges geändert:

Nach altem Recht wurde eine Eintragung grundsätzlich (Ausnahme bei Straftaten) nach 2 Jahren getilgt, es sei denn eine neue Tat ist innerhalb dieser zwei Jahre hinzugekommen. Dann lief die 2-jährige Verjährungsfrist ab der letzten Tat neu. Dies hatte zur Folge, dass man teilweise Punkte, die man schon seit vielen Jahren hatte, immer weiter mitschleppte.

Beispiel: 1.1.2009 (Rechtskraft) 1 Punkt, 30.12.2010 (Rechtskraft) 2 Punkte, 20.12.2012 (Rechtskraft) 4 Punkte. Hier war der Punkt vom 1.1.2009 immer noch nicht getilgt, Stand 30.4.2014 hätte der Betroffene 7 Punkte, weil die Tilgungsfristen durch die neuen Taten immer unterbrochen wurden.

Richtig kompliziert wurde es, wenn die Punkte sich in der Überliegefrist befanden:

Entscheidend für den Tilgungsbeginn war bei Ordnungswidrigkeiten die Rechtskraft der Entscheidung. Daher versuchten viele Anwälte, die neuen Verfahren zu schieben, um die Rechtskraft der neuen Entscheidung zeitlich nach hinten, am besten nach Ablauf der 2 Jahre, zu verschieben. Dies versuchte der Gesetzgeber durch die Einführung der sog. Überliegefrist zu unterbinden. Die Löschung unterblieb, wenn vor Eintritt der Tilgungsreife eine neue Tat begangen wurde und diese innerhalb der Überliegefrist eingetragen wurde.

Beispiel: 1.1.2009 (Rechtskraft) 1 Punkt, 10.5.2010 neue Tat, aber erst am 2.1.2011 rechtskräftig: Die Tat vom 1.1.2009 befand sich in der Überliegefrist, da die Tat vom 10.5.2011 während der 2-Jahrestilgungsfrist begangen worden ist, tauchte auch die Tat vom 1.1.2009 wieder auf.

Für Ordnungswidrigkeiten galt aber eine absolute Tilgungsfrist von 5 Jahren nach Rechtskraft des Urteils.

Nach neuem Recht gilt für jeden Punkt eine einzelne absolute Tilgungsfrist:

- Sanktionen mit 1-Punkt: 2 ½ Jahre
- Sanktionen mit 2 Punkte: 5 Jahre
- Sanktionen mit 3 Punkte: 10 Jahre

Beispiel: 1 Punkt am 1.5.2014, 1 Punkt am 20.5.2014: Punkt 1 erlischt am 30.10.2016, Punkt 2 erlischt am 19.11.2016.

## 6. Maßnahmestufen

Von 0 bis 3	4 oder 5 Punkte (1. Stufe)	6 oder 7 Punkte (2. Stufe)	8 Punkte plus (3. Stufe)
<b>Vormerkung</b> Ohne weitere Maßnahmen Freiwilliges Fahr- eignungsseminar möglich: Einmal in fünf Jahren mit 1 Punkt Abzug	<b>Ermahnung</b> Freiwilliges Fahr- eignungsseminar möglich: Einmal in fünf Jahren mit 1 Punkt Abzug	<b>Verwarnung</b> Freiwilliges Fahr- eignungsseminar möglich - Kein Punktabzug - Hinweis auf Entziehung bei 8 Punkten	<b>Entziehung der Fahr- erlaubnis</b> Wiedererteilung erst nach 6 Monaten möglich

Auch nach altem Recht gab es Maßnahmen: Bei Erreichung der 8 Punkte-Marke eine Verwarnung, bei 14 Punkten die Anordnung eines Aufbauseminares, bei 18 Punkten Entzug der Fahrerlaubnis. Nach altem Recht war es so, dass bei Erreichen einer Maßnahmestufe, die Maßnahme nur verhängt werden durfte, wenn zuvor die vorherige Maßnahme durchlaufen wurde. Sprich: Die Fahrerlaubnis durfte nicht entzogen werden, wenn zuvor kein Aufbauseminar angeordnet wurde. Ein Aufbauseminar durfte nur angeordnet werden, wenn man zuvor verwarnt wurde.

Auch nach neuem Recht muss man jede Maßnahmestufe durchlaufen haben. Wenn man also bei der Punktzahl direkt von der Vormerkung in die 2. Stufe stellt, wird man so gestellt, als ob man sich noch in der 1. Stufe befindet, sprich, es werden 1 oder 2 Punkte reduziert.

Beispiel: A hat bisher 3 Punkte. Er begeht am 1.2.2014 eine Nötigung im Straßenverkehr, der Strafbefehl sieht ein Fahrverbot vor (=2 Punkte) und wird am 20.5.2014 rechtskräftig. Am selben Tag wird auch ein Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung rechtskräftig, der ebenfalls mit 1 Punkt sanktioniert wird.

Rechnerisch hat A nunmehr 6 Punkte, allerdings hat er die 1. Stufe nicht durchlaufen, so dass er punktemäßig so gestellt wird, dass er in die 1. Stufe wieder eingestuft wird, hier mit 5 Punkten.

Hier kann man also durch einiges Geschick Punkte reduzieren, ob dies tatsächlich gesetzgeberisch geglückt ist, mag dahingestellt sein, weil natürlich solche Konstellationen nur sehr selten vorkommen.

Ein weiterer Punkteabbau ist durch den Besuch eines Fahreignungsseminars möglich. Während nach altem Recht noch ein Abbau von bis zu 4 Punkten möglich war, ist jetzt nur noch der Abbau von 1 Punkt möglich.